

Allgemeine Geschäfts-Bestimmungen Transporte der Hofmann AG (AGB Stand 10/2016)

Geltungsbereich

Die ABG finden auf alle Aufträge Anwendung soweit ihnen nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Von den ABG abweichende Vereinbarungen müssen schriftlich getroffen werden.

Tätigkeit als Frachtführer für beförderte Güter aller Art, während Strassentransporten mit Abgangs- und Bestimmungsort innerhalb Europas.

1. Allgemeines

a) Auftragserteilung

Jeder Auftrag ist an die dafür zuständige Auftragsannahme zu erteilen. Alle notwendigen Angaben für die korrekte Ausführung müssen bei der Auftragserteilung unaufgefordert angegeben werden:

Name und genaue Adresse der Lade- und Abladestelle, Anzahl Packstücke, Warengattung, effektives Bruttogewicht, Platzbedarf sowie allf. Terminvorgaben oder Besonderheiten wie Gefahrengut, Avisierung, Nachnahme, neutrale Behandlung, Temperaturempfindlichkeit, Gewichtsverteilung, Schwerpunkt, Warenwert (siehe Punkt 1. lit. g).

b) Be- und Entlad

Der Auf- und Ablad ist Sache des Absenders bzw. Empfängers, wenn nötig unter Mithilfe des Chauffeurs. Bei Mitarbeit des Chauffeurs und/oder anderer Begleiter des Frachtführers gelten diese als Erfüllungsgehilfen und Schäden, die bei dieser Arbeit entstehen sind vom Frachtführer nicht zu vergüten.

c) Lieferschein

Der Absender hat dem Chauffeur einen Lieferschein im Doppel mit allen erforderlichen Angaben (s. Punkt 1. lit. a) zu übergeben. Für grenzüberschreitende Transporte gilt der offizielle CMR-Frachtbrief. Die notwendigen Zolldokumente sind bei Bedarf unaufgefordert dem Fahrer zu übergeben.

d) Ware / Verpackung

Es dürfen nur Güter übergeben werden, die nach ihrer Beschaffenheit für den Strassentransport geeignet sind. Das Transportgut ist mit einer genügenden Verpackung zu schützen, so dass die normalen Erschütterungen und Fliehkräfte keinen Schaden verursachen können. Für Güter, die in verschlossenen Kisten, Kartons, Behältern etc. transportiert werden und deren einwandfreier Zustand und Vollständigkeit nicht kontrolliert werden kann, besteht kein Ersatzanspruch bei allfälligen Beschädigungen und Manki. Flüssigkeiten in offenen Behältern, Maschinen etc. müssen vor dem Transport vollständig entleert werden.

e) Beschriftung

Alle Packstücke müssen einwandfrei, gut lesbar und unmissverständlich mit Absender/Auftraggeber sowie Name und Adresse des Empfängers beschriftet sein.

f) Vorbehalte

Vorbehalte über Beschädigungen oder fehlende Ware müssen sofort in Anwesenheit des Chauffeurs auf dem Lieferschein angebracht werden. Ausserlich nicht erkennbare Verluste oder Beschädigungen sind spätestens binnen 7 Tagen (Sonntage und gesetzliche Feiertage nicht mitgezählt) nach der Ablieferung schriftlich zu reklamieren.

g) Wertdeklaration

Der Auftraggeber hat dem Frachtführer unaufgefordert den Wert anzugeben, wenn es sich um Güter handelt, deren Wert 8,33 SZR Sonderziehungsrechte (oder CHF 12.--) pro Kilogramm Bruttogewicht übersteigt.

2. Haftung im innerschweizerischen Güterverkehr

Die Haftung im Binnengüterverkehr richtet sich grundsätzlich nach Art. 440-457 des Schweizerischen Obligationenrechtes. In Abänderung von Art. 447 wird bei Verlust oder Untergang des Gutes maximal CHF 50'000.00 pro Schadenfall entrichtet. Diese Höchstgrenze gilt auch bei Beschädigung im Sinne von Art. 448 OR.

3. Haftung im grenzüberschreitenden Güterverkehr

Transporte im grenzüberschreitenden Güterverkehr richten sich ausschliesslich nach der CMR (Convention relative au Contrat de transport international de Marchandise par Route). Die maximale

Haftungsmitel beträgt 8,33 SZR Sonderziehungsrechte (ca. CHF 12.--) je Kilogramm Bruttogewicht (Art. 23 CMR).

4. Haftungseinschränkungen

Ohne besondere Vereinbarung sind Ansprüche aus der Beförderung von folgenden Gütern ausgeschlossen:

- Wertpapiere und Urkunden aller Art
- Edelmetalle - unverarbeitet, in Barren oder gemünzt-, deren Wert mindestens gleich dem Wert des Silbers ist; kurante Geldstücke aus Nichtedelmetallen
- Banknoten
- Bijouteriewaren, Schmuckuhren, echte Pelze, Edelsteine und andere Juwelen
- Kunstgegenstände und Gegenstände mit Kunst- oder Liebhaberwert, mit einem Einzelwert von mehr als CHF 20'000.00
- lebende Tiere

5. Haftungsausschluss

Von der Haftung des Frachtführers ausgeschlossen sind Fälle wie:

- Schäden aus unsachgemässen Verlad auf der Lastwagenladefläche durch Hilfspersonen des Absenders
- Bruchschäden infolge normaler Erschütterungen
- Bruch der Produkte in sich selbst
- Beschädigungen oder Manki bei Gütern, die in verschlossenen oder äusserlich unbeschädigten Kisten, Kartons oder Behältern etc. transportiert werden und deren einwandfreier Zustand und Vollständigkeit bei der Übernahme nicht kontrolliert werden konnte
- Schäden infolge mangelhafter oder ungeeigneter Verpackung
- Schäden infolge Witterungseinflüssen
- Schäden infolge ungenügendem Raumprofil oder Fahrtrasse, wenn der Absender oder Empfänger diese Zufahrt verlangt hat
- Kratz-, Schramm-, Druck- und Scheuerschäden, Email- und Farbabspaltung, Politurrisse sowie das Lösen von geleimten Teilen und Furnieren
- Höhere Gewalt
- Böswillige Beschädigung durch Dritte

Von der Haftung ausgeschlossen sind generell alle Schäden, welche die Güter nicht unmittelbar betreffen, wie Zins-, Kurs- oder Preisverluste, Nutzungs- und Betriebsverluste, aber auch Liege- und Standgelder, sowie andere mit den Schaden verbundene Umtriebe, Minderwert nach erfolgter Instandstellung usw. Für allfällige Verzögerungen, gleich welcher Ursache, bei der Übernahme bzw. Ablieferung des Gutes wird ebenfalls keine Haftung übernommen.

6. Schäden aus Verspätung und andere mittelbare Schäden

Schäden aus Verspätung in der Ablieferung sind vom Frachtführer nur zu vergüten, wenn die Haftung dafür schriftlich vereinbart wurde. Ist die Haftung für Verspätungsschäden schriftlich vereinbart worden, haftet der Frachtführer höchstens bis zum Betrag des vereinbarten Frachttentgeltes. Die Geltendmachung weiterer mittelbarer Schäden wie z.B. entgangener Gewinn, Betriebsausfall etc., ist ausdrücklich ausgeschlossen.

7. Haftung bei Fremdvergabe

Wenn nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, ist der Frachtführer berechtigt, den Frachtauftrag ganz oder teilweise durch einen Zwischenfrachtführer ausführen zu lassen. Er haftet in diesem Fall gegenüber dem Auftraggeber in gleicher Weise, wie wenn er den Auftrag selber ausgeführt hätte (OR 449).

8. Verwirkung und Verjährung

Die Verwirkung aller Haftungsansprüche und die Verjährung von Ersatzklagen richtet sich nach Art. 452 und Art. 454 des Schweizerischen Obligationenrechtes.

9. Verrechnungsausschluss

Eine Verrechnung des Schadens mit dem Frachttentgelt ist ausgeschlossen.

10. Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für alle Klagen auf Haftung des Frachtführers befindet sich am Domizil des Frachtführers.

Haftung als Spediteur (Vermittler)

1. Grundsatz

Der Spediteur haftet seinem Auftraggeber gegenüber für sorgfältige Ausführung des Auftrages.

2. Höhere Gewalt

Der Spediteur ist von jeder Haftung befreit, wenn ein Schaden durch Umstände entstanden ist, die weder der Spediteur noch seine Unterbeauftragten vermeiden und/oder deren Folgen sie nicht abwenden konnten.

3. Unterbeauftragte

Bei Beizug von Unterbeauftragten (Frachtführern, Speditoren, Zollagenten, Lagerhaltern usw.) haftet der Spediteur nur für deren sorgfältige Auswahl und Instruktion.

Im Schadenfall, den ein Unterbeauftragter zu verantworten hat, macht der Spediteur die Forderung des Auftraggebers beim Verantwortlichen geltend. Auf Wunsch des Auftraggebers und sofern es zweckmässig ist, geht der Spediteur gegen den Unterbeauftragten vor auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers. Der Spediteur hat Anspruch auf Vergütung seiner Auslagen und auf eine angemessene Kommission. Auf Verlangen tritt der Spediteur dem Auftraggeber seine Rechte gegen den Unterbeauftragten ab.

4. Betragliche Haftungsbegrenzung

Die Haftung des Speditors ist begrenzt:

- Für Verlust oder Beschädigung von Gütern auf max. 8.33 SZR Sonderziehungsrechte (ca. CHF 12.--) pro Kilogramm Bruttogewicht des betroffenen Teiles der Sendung
- Für Verspätungsschäden auf die Höhe des Frachtbetrages
- Für Schäden aus weiteren Dienstleistungen (Zollabfertigungen usw.) auf den entstandenen Schaden.

Die Höchsthaftung beträgt gesamthaft pro Ereignis 20'000 Sonderziehungsrechte.

Haftung als Lagerhalter

1. Grundsatz

Der Lagerhalter haftet seinem Auftraggeber für sorgfältige Ausführung des Auftrags.

2. Höhere Gewalt

Der Lagerhalter ist von jeder Haftung befreit, wenn ein Schaden durch Umstände entstanden ist, die weder der Lagerhalter noch dessen Beauftragter vermeiden und/oder deren Folgen sie nicht abwenden konnten.

3. Haftungsende

Die Haftung als Lagerhalter für den Zustand und Bestand der Ware endet im Zeitpunkt, in welchem der Auftraggeber oder dessen Beauftragter das Gut ohne spezifizierten Vorbehalt angenommen hat.

Bei verdeckten Mängeln beträgt die Reklamationsfrist 7 Tage.

4. Haftungsgrenzen

Für Verluste oder Beschädigungen des eingelagerten Gutes ist die Haftung des Lagerhalters beschränkt auf 8.33 SZR Sonderziehungsrechte (ca. CHF 12.--) pro Kilogramm Bruttogewicht des betroffenen Teils des Gutes.

Für übrige Schäden geht die Haftung auf die Höhe des entstandenen Schadens.

Die Höchsthaftung beträgt pro Fall 20'000 Sonderziehungsrechte. Von einem einzelnen Fall ist dann auszugehen, wenn eine einheitliche Schadenursache oder eine Inventurdifferenz vorliegt, auch wenn diese aus mehreren Einlagerungsaufträgen entstanden sind.

Transportversicherung

1. Abschluss Transportversicherung

Wünscht der Auftraggeber die Transportrisiken, für die der Frachtführer nicht haftet, nicht selber zu tragen, so kann vor Beginn des Transportes gegen zusätzliche Verrechnung eine separate Transportversicherung abgeschlossen werden. Dieser Auftrag ist in jedem Fall schriftlich zu erteilen.

2. Zur generellen Beachtung

Selbst wenn das Risiko einer Beschädigung oder eines Verlustes auf einem Transport gering erscheint, bedenken Sie, dass die maximale Haftungslimite von 8.33 SZR Sonderziehungsrechte (ca. CHF 12.--) besteht